

INFORMATION ÜBER DISZIPLINARMASSNAHMEN ALLGEMEINE SCHULORDNUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

<http://www.eursc.eu/index.php?l=3>

KAPITEL VI DISZIPLINARORDNUNG

Artikel 40

Die Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen und formenden Charakter. Der Direktor achtet auf die Koordination und Harmonisierung der Disziplinarmaßnahmen.

Artikel 41

Jeder Verstoß der Schüler gegen die Schulordnung und gegen die allgemeinen Regeln des Zusammenlebens im Rahmen der Schulgemeinschaft ist Gegenstand einer Disziplinarmaßnahme.

Schwerwiegende Verstöße sind dem Direktor sofort zu melden und sind innerhalb des ersten Schultages nach dem Vorfall Gegenstand eines schriftlichen Berichts an den Direktor.

Artikel 42

a) Die Rangordnung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen bedeutet nicht, dass eine Maßnahme nur ergriffen werden kann, wenn die anderen vorher bereits zur Anwendung gekommen sind.

Vom Nachsitzen aufwärts werden die Disziplinarmaßnahmen in die Schülerakte eingetragen und dort für eine Zeit von maximal drei Jahren aufbewahrt.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß, bei dem die Sicherheit oder die Gesundheit innerhalb der Schule gefährdet sind, kann der Direktor als Sicherheitsmaßnahme den Schüler in Abwartung der Sitzung der Disziplinarkonferenz der Aufsicht seiner gesetzlichen Vertreter unterstellen.

b) Die Disziplinarmaßnahmen für die Sekundarstufe sind folgende:

1. Zurechtweisung;
2. Zusätzliche Arbeit;
3. Nachsitzen;
4. Verwarnung und/oder Bestrafung durch den Direktor;
5. Verwarnung und/oder Bestrafung durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz;

6. Zeitweiliger Ausschluss von der Schule:

- durch den Direktor, für maximal drei Schultage;
- durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz für maximal 15 Schultage.

7. Endgültiger Ausschluss von der Schule durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz.

Der endgültige Ausschluss eines Schülers verleiht ihm im Prinzip nicht das Recht, sich an einer anderen Europäischen Schule einzuschreiben.

c) Für die Primarstufe gelten dieselben anwendbaren Disziplinarmaßnahmen außer dem endgültigen Ausschluss, der nicht möglich ist.

Abgesehen von der Zurechtweisung ist jede Disziplinarmaßnahme Gegenstand einer Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter des Schülers.

Artikel 43

Die Disziplinarmaßnahmen werden auf drei verschiedenen Ebenen getroffen:

1.1. Die unmittelbare Erledigung des Vorfalls durch das betreffende Personalmitglied, das Zeuge des Fehlverhaltens ist und eine Ermahnung ausspricht.

1.2. Die Erledigung des Vorfalls durch das betroffene Personalmitglied unter Hinzuziehung des Klassenlehrers, eines Erziehungsberaters oder des Haupterziehungsberaters durch Nachsitzen und/oder zusätzliche Aufgaben, worüber der Direktor und die gesetzlichen Vertreter des Schülers offiziell benachrichtigt werden.

2. Die Erledigung des Vorfalls durch den Direktor auf der Grundlage eines ihm übermittelten Berichts (Artikel 42): Der Direktor ruft den Schüler zu sich und kann eine Verwarnung aussprechen oder Disziplinarmaßnahmen ergreifen, die bis zu einem temporären

Ausschluss vom Schulbesuch von bis zu drei Schultagen gehen können.

3. Die Erledigung durch den Direktor nach Konsultation der Disziplinarkonferenz: alle Sanktionen einschließlich eines temporären Ausschlusses von mehr als drei Schultagen bis hin zum definitiven Ausschluss. Wenn der Direktor beschließt, den Fall vor die Disziplinarkonferenz zu bringen, ernennt er ein Mitglied des Lehr- oder Aufsichtspersonals, das nicht Mitglied der Disziplinarkonferenz ist, um die Ermittlungen anzustellen, den Sachverhalt zu dokumentieren und Bericht zu erstatten.

Artikel 44

Die Disziplinarkonferenzen

1. In jeder Schule gibt es zwei Disziplinarkonferenzen: eine für die Primarschule, eine für die Sekundarschule.
2. Die Disziplinarkonferenz hat die Aufgabe, schwere Verstöße gegen die Schulordnung und die allgemein gültigen Regeln des Zusammenlebens im Rahmen der Schulgemeinschaft zu untersuchen.

3. Wenn in Frage steht, ob ein Schüler mit spezifischen Bedürfnissen nach Vereinbarung SEN vor der Disziplinarkonferenz erscheinen muss, hat der Direktor vorher die SEN - Beratungsgruppe zu konsultieren.

4. Zusammensetzung der Disziplinarkonferenz:

Die Disziplinarkonferenz setzt sich zusammen aus dem Direktor, dem stellvertretenden Direktor der entsprechenden Schulstufe (ohne Stimmrecht), der ihm assistiert, und Vertretern des abgeordneten

Personals, und zwar aus je einer Lehrkraft pro Sprachabteilung, mindestens jedoch fünf Lehrern verschiedener Nationalität.

Die Liste der Mitglieder wird vom Direktor auf Vorschlag der abgeordneten Lehrkräfte pro Sektion und / oder verschiedener Nationalität erstellt und dem Verwaltungsrat der Schule mitgeteilt.

Vorsitzender der Disziplinarkonferenz ist der Direktor. In dessen Abwesenheit übernimmt der stv. Direktor der entsprechenden Schulstufe den Vorsitz. Die Teilnahme an der Disziplinarkonferenz ist verpflichtend.

Bei ausreichend begründeten Ansuchen kann der Direktor ein Mitglied von der Teilnahme freistellen.

5. Einberufung der Disziplinarkonferenz

a) Die Mitglieder der Disziplinarkonferenz werden vom Direktor eingeladen und bestätigen der Erhalt der Einladung.

b) Der betroffene Schüler und seine gesetzlichen Vertreter werden vom Direktor mittels eingeschriebenen Briefs - außer in dringenden Fällen - mindestens 7 Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung vorgeladen.

c) Die Vorladung

- nennt den Namen und die Klasse des Schülers,
- nennt das Datum, die Uhrzeit und den Sitzungsort
- bezeichnet die vorgeworfenen Tatbestände
- informiert den Schüler und seine gesetzlichen Vertreter darüber,
- dass sie die Akte mit den dem Schüler zur Last gelegten Vergehen beim Direktor unter den von ihm angegebenen Umständen einsehen können,
- dass sie eine schriftliche Stellungnahme einbringen können,
- dass sie sich den Beistand von einem Vertreter der Elternvereinigung oder von einer Lehrkraft der Schule suchen können,

- dass sie verlangen können, dass ein Schülervertreter als Beobachter an der Sitzung teilnimmt. In diesen Fällen haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers diese Personen einzuladen und den Direktor entsprechend zu informieren.

d) Der betroffenen Schüler, seine gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls die Person aus dem Kreis der Lehrer oder der Elternvertretung, die damit beauftragt wurde, dem Schüler in seiner Verteidigung beizustehen, können in der Direktion Einsicht in die gesamte Akte nehmen. Sie können diese Akte kostenlos vor Ort einsehen oder auf eigene Kosten eine vollständige oder teilweise Kopie verlangen.

6. Ablauf der Sitzung der Disziplinarkonferenz

Die Reihenfolge der einzelnen Verfahrensschritte:

- **Überprüfung der Anwesenheit der Konferenzmitglieder:** Der Vorsitzende überprüft, ob die Mitglieder der Disziplinarkonferenz, die keine ordnungsgemäß begründete Freistellung erhalten haben, anwesend sind. Im Falle der Abwesenheit von Mitgliedern kann der Vorsitzende die Vertagung der Sitzung anordnen.
- **Ernennung des Schriftführers der Sitzung:** Der Vorsitzende ernennt unter den Mitgliedern der Disziplinarkonferenz einen Schriftführer. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- **Lesung des Untersuchungsberichts:** Nach der Aufrufung des Schülers, seiner gesetzlichen Vertreter und ggf. der Person aus dem Kreis der Lehrer oder der Elternvertretung, die damit beauftragt wurde, dem Schüler in seiner Verteidigung beizustehen, und des Vertreters des Schülerrates präsentiert der vom Direktor bestimmte Berichtersteller den Untersuchungsbericht, der der Vorladung des betreffenden Schülers vor die Disziplinarkonferenz zugrunde liegt.
- **Anhörung der eingeladenen Personen:** Die Disziplinarkonferenz hört alle vom Direktor in der betreffenden Angelegenheit bestellten Personen an. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

.....

Der Vorfall, die vorgeschlagene Disziplinarmaßnahme, das Abstimmungsergebnis sowie die Hauptargumente und die Begründung des Vorschlags der Disziplinarmaßnahme werden im Sitzungsprotokoll festgehalten und der Entscheidung beigelegt.

7. Im Anschluss an die Sitzung verfasst der Sekretär der Sitzung den Vorschlag der Disziplinarkonferenz, wobei das Abstimmungsergebnis und die Begründung der vorgeschlagenen Disziplinarmaßnahme angeführt werden müssen.

8. Mitteilung des Beschlusses

Der Direktor teilt dem betroffenen Schüler und seinen gesetzlichen Vertretern den Beschluss mündlich mit, den er aufgrund des Vorschlags der Disziplinarkonferenz gefasst hat, und unterrichtet sie über die Beschwerdemöglichkeiten sowie über die hierbei zu berücksichtigenden Fristen. Im Falle eines Ausschlusses wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.

Der Beschluss wird in die Schülerakte aufgenommen und dort bewahrt (3 Jahre lang)

Der Beschluss des Direktors wird schriftlich zugestellt. Die Zustellung wird am Tag nach der Absendung eines eingeschriebenen Briefes rechtswirksam, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich ist, oder am Tag der Absendung auf jedem anderen Kommunikationsweg, der zu einem schriftlichen Dokument beim Adressaten führt. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung beginnt eine Frist von sieben Kalendertagen, innerhalb der der Schüler oder seine gesetzlichen Vertreter gemäß Artikel 44.9 beim Generalsekretär / bei der Generalsekretärin eine Beschwerde gegen den Beschluss einreichen können. Das Original der Beschwerde ist per Einschreiben direkt an den Generalsekretär zu richten, wobei das Datum des Poststempels gilt; eine Kopie ist der Direktion der betroffenen Schule zu übermitteln, die alle zweckdienlichen Unterlagen, die der Behandlung des Falls durch den Generalsekretär dienlich sein können, an das Generalsekretariat der Europäischen Schulen sendet.

9. Beschwerde

Die Disziplinarmaßnahme eines zeitweiligen Ausschlusses, der 10 Arbeitstage überschreitet, oder eines endgültigen Ausschlusses kann gemäß dem in Punkt 8 festgelegten Bestimmungen Gegenstand einer Beschwerde vor dem Generalsekretär sein. Auf Grundlage der durch die Schule übermittelten Unterlagen entscheidet der Generalsekretär innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab Empfang der Beschwerde über dieselbe.

Beschwerden über Disziplinarmaßnahmen / Information über die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen: <http://www.eursc.eu/index.php?id=188>